

Die königlichen Schutzbefehle vom 2. Juli 1431

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hatte¹⁵. Wenn die Fürsten den Städten das Recht auf Strassengeleit absprachen, dann meinten sie vor allem dieses Regal als Finanzquelle. Sie selber verlangten für Geleitschutz entweder spezielle Taxen oder dann Zoll, diesen gemäss dem erwähnten Reichsgesetz von 1235, denn ebenda war im Paragraphen sieben den Zolleinnehmern mit der Ausbesserung von Brücken und Strassen auch deren Sicherung und der Schutz der Reisenden zur Pflicht gemacht worden. Wiewohl Geleittaxen und Zollabgaben an sich zwei verschiedene Sachen waren, ergab es sich, dass gewisse Herren unter dem Stichwort «Geleit» oft kaum noch etwas anderes als schlechtweg ihre Zollarife aufführten¹⁶. Infolge der Vernachlässigung des Strassenschutzes durch solche Herren sahen sich dann eben die Städte nur umso dringender veranlasst, zu dem uneigentlichen Schutzgeleit, das sie innerhalb ihrer Mauern ausübten, also zum prozessualen Geleit, zur Polizeiaufsicht, zur Wahrung des Stadtfriedens, ein quasi-privates und kostenloses Geleit auf ein Territorium hinaus zu bieten. Eine solche städtische Leistung wurde dann nicht nur wegen ihrer Unentgeltlichkeit, sondern auch wegen ihrer Zuverlässigkeit geschätzt, jedenfalls von den einfachen Reisenden, denen sie geboten wurde. Den Herren freilich blieb sie aus politischen Gründen höchst verdächtig, denn immer konnte sie als Mittel zur Erhöhung von Prestige und zur Ausdehnung eines Einflussbereiches eingesetzt werden, also der Eroberung dienen.

Die königlichen Schutzbefehle vom 2. Juli 1431

Damit sind Rechtslage und Praxis skizziert, die König Sigismund vor Augen hatte, als er am 2. und 7. Juli 1431 – wie oben erwähnt – in zwei verschiedenen Schreiben zu Gunsten von Konzilsbesuchern zum Geleit aufrief. Im ersten wandte er sich an die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren sowie, in schwerfälliger Aufzählung, auch an Potentaten, Regenten, Vögte, Rektoren, Vorsteher, Burggrafen, Kastellane, Amtsleute, Richter, Zolleinnehmer, Grenzwächter, Passhüter, dann an Behörden und Gemeinden grösserer und kleinerer Städte, Dörfer und anderer Orte, um ihnen zu

¹⁵ Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones, Bd. 2, S. 192 ff. und S. 241 ff.

¹⁶ «Geleitbrief» Eberhards von Württemberg von 1322, UB Augsburg, veröffentlicht in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 37 (= Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte), Nr. 32, S. 160 f.; – vgl. Wiederkehr, S. 115 f., 126.

erklären, dass das Konzil bereits begonnen habe und unter seinem königlichen Schutze stehe, worauf er den Angesprochenen erforderliche Pflichten vorschrieb. Die Konzilsbesucher jeden Standes und Grades seien mitsamt Dienerschaft, Gefolge, Hab und Gut bei voller Freiheit und Sicherheit gefahrlos durch Territorien, Städte, feste Plätze, Dörfer und Orte aller Art hindurchzugeleiten, damit sie im ganzen Reich auf allen Wegen, Übergängen, Häfen, Brücken, an allen Stätten und Örtlichkeiten gehen, durchreisen, stehen, verweilen könnten; auf Bitten hin habe man ihnen Sicherheit und Beschleunigung zu verschaffen und den guten Willen zur Beförderung ganz *realiter* zu beweisen, indem man auch Lebensmittel zu gerechten Preisen anbiete und – sofern es gewünscht werde – Geleitung gewähre, übrigens zu vernünftigen Taxen. Die Befehle hätten durchaus Geltung, ohne durch irgendwelche Freibriefe entkräftet zu werden. Wer ihnen zuwiderhandle, werde den schwersten Unwillen des Königs und des heiligen Reiches auf sich ziehen, wogegen die Hilfsbereiten auf die besondere Gunst des Königs rechnen dürften.

Das Schreiben enthält alles Wesentliche, was in einem königlichen Schutzbrief damals jeweils zu lesen war, und ist in den Wendungen abgefasst, die man aus Formelbüchern oder auch aus älteren Urkunden entnehmen und variieren konnte. Sigismund hatte früher viele ähnliche Briefe ausgesandt, insbesondere zur Zeit und zu Gunsten des Konstanzer Konzils¹⁷. Die am Briefende angedrohte Strafe wurde nicht mit Namen genannt, doch konnte man wissen, dass im schlimmsten Fall die Reichsacht drohe, die einst den Herzog Friedrich IV. von Österreich getroffen hatte, als durch ihn das genannte Konzil gefährdet worden war¹⁸.

Sigismund, zwar Quelle allen weltlichen Rechts im Reich, oberster Lehensherr und höchster Friedenswahrer, war auf die Unterstützung der reichszugehörigen Mächte umso stärker angewiesen, als seine Machtbasis in Ungarn und Böhmen lag, während er anderswo im Reich so gut wie nichts besass, was er direkt hätte regieren oder verwalten können. Die Territorialherren regierten weitgehend selbständig, was übrigens auch für reichsunmittelbare Städte und Taltschaften galt. Besonders unabhängig durfte sich Basel geben, das seit den Zeiten Karls IV. eine «Freistadt des römischen Reiches» zu sein

¹⁷J. Caro, Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds, in: Archiv f. österr. Geschichte 59 (1880), S. 1–176.

¹⁸Darüber G. Fillastre, Gesta concilii Constantiensis, in: Finke, Acta, Bd. 2, S. 15, 26; vgl. unten.

behauptete¹⁹ wie nur noch Köln, Mainz, Worms, Speyer, Strassburg und Regensburg, die nach ihrer Befreiung aus der bischöflichen Schutzherrschaft niemanden mehr als ihren Herrn betrachteten, indem sie auch den Kaiser lediglich als Haupt des Reiches anerkannten und ihm Dienste ausschliesslich in Reichssachen leisteten, deshalb keine anderen Lasten trugen, als dass sie zum Römerzug des Herrschers eine Steuer leisteten und zu christlichen Heerfahrten Mannschaften lieferten oder bezahlten. Somit durfte Sigismund nicht einmal unwidersprochen die Stadt Basel als «unsere» bezeichnen, und wenn im zitierten Schutzbrief vom 2. Juli noch zu lesen steht *in civitate nostra Basiliensi*²⁰, so verzichtete er bereits in seiner nächsten Verfügung vom 7. Juli bei der Nennung Basels – vielleicht auf Einsprache hin? – auf das besitzanzeigende Fürwort²¹.

Da oben gesagt worden ist, der Inhalt des königlichen Aufrufes an alle Reichsstände und Untergebenen könne unter dem Begriff «Geleit» zusammengefasst werden, so ist hier anzufügen, dass das Wort *conductus* immerhin bloss ein einziges Mal darin auftaucht und etwas Einzelnes aus dem Gesamt herauszuheben scheint. Tatsächlich meint es an der gewissen Stelle einzig das als Regal betrachtete Geleit der Fürsten, von dem soeben die Rede gewesen ist. Der König erwähnte dabei sogleich die «Taxen» und verlangte nicht, dass sie den Konzilsbesuchern erlassen würden; er betonte nur, sie müssten angemessen sein, womit er einem allgemein verbreiteten Übel steuern wollte. Und dann sprach er zudem von «erbetenen» und erwünschten Geleiten, um auch das immer häufiger vorkommende aufgedrängte und aufgezwungene auszuschliessen²². Eindeutig rechnete er mit Geleitungen über weite Strecken, wie das in Formeln für Reiseschutz üblich war, zählte Kommen, Gehen, Verweilen, Hin- und Herreisen auf, unterliess aber eine sonst häufige Bemerkung, dass weder bestehende Fehden und Kriege, noch irgendwelche geltenden Bündnisse und Verpflichtungen den von ihm verfügbaren Schutz beeinträchtigen sollten. Er begnügte sich damit, vage auf Verbrieftes hinzuweisen, das dem Königsgeleit keinen Abbruch tun dürfe, und dann schloss er mit der Zeitbestimmung: seine Verfügungen sollten so lange in Kraft sein als das Konzil andauere.

¹⁹ Heusler, S. 161. 310 ff. 316.

²⁰ RTA, Bd. 10, Nr. 101, S. 177 f. – Ragusa, Init., S. 87.

²¹ RTA, Bd. 10, Nr. 102, S. 179 ff. – Ragusa, Init., S. 89 ff. – BUB, Bd. 6, Nr. 278, S. 277 f.

²² Vgl. die Bestimmungen des Sachsenspiegels, Landrecht, § 27.